

§29

Entscheidung von Streitfällen

(1) Streitfälle, die sich bei der Anwendung dieser Anordnung zwischen Transportbetrieben und Transportkunden ergeben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit nicht in dieser Anordnung die Entscheidungsbefugnis einem anderem staatlichen Organ übertragen ist.

(2) Streitfälle zwischen Transportbetrieben und Bürgern sowie anderen Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheiden die Gerichte.

§30

Grenzüberschreitender Transport

(1) Auf Sendungen, die im grenzüberschreitenden Transport durch die Eisenbahn abzufertigen sind, finden die Verkehrsbestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr Anwendung.

(2) Für die Transportanmeldung von Sendungen, die im grenzüberschreitenden Transport durchgehend abzufertigen sind, ist der für den jeweiligen internationalen Eisenbahnverkehr vorgeschriebene Frachtbrief zu verwenden. Der Absender hat in den Frachtbrief als für die Eisenbahn verbindliche Angaben zusätzlich einzutragen:

- a) den Versandort gemäß Ortsverzeichnis und die Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist;
- b) das Datum der Versandbereitschaft;
- c) die Bestellung von Kleincontainern oder Paletten auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen.

Die vom Absender anzubringende Kennzeichnung des Gutes muß zusätzlich die Anzahl der Einzelstücke, aus der die ganze Sendung besteht, enthalten.

(3) Für den Transport von Sendungen von der für den Bestimmungsort zuständigen Stückgutabfertigung bis zu der Stelle der Ablieferung gelten auf Grund der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen. Auf ihre Berechnung findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Berechnung des Transportentgelts und der Auslagen der Eisenbahn für Sendungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr durchgehend abgefertigt werden, gelten die Verkehrsbestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr. Das Transportentgelt und die Auslagen des Kraftverkehrs werden nach den Bestimmungen dieser Anordnung gesondert in Rechnung gestellt und sind im Versand vom Absender und im Empfang vom Empfänger zu zahlen.

(5) Auf Sendungen, die im grenzüberschreitenden Transport durchgehend abzufertigen sind, finden der § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie die §§ 6 und 7 dieser Anordnung keine Anwendung.

Abschnitt III

Bestimmungen für den Sammelguttransport des Kraftverkehrs

§31

Grundsätze

(1) Der Kraftverkehr organisiert den Transport eilbedürftiger und anderer zugelassener Güter in festgelegten oder vereinbarten Verkehrsverbindungen im Sammelguttransport unter Beteiligung der Eisenbahn. Der Sammelguttransport wird als

- a) Spediteur-Sammelguttransport,
- b) Werksammelguttransport

durchgeführt.

(2) Eilbedürftige Güter sind solche, die auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften, ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung oder ihres Verwendungszwecks innerhalb kürzerer als

der im Abschnitt II festgelegten Lieferfrist transportiert werden müssen.

(3) Im Spediteur-Sammelguttransport obliegt den Kraftverkehrsbetrieben das Annehmen und Sammeln der Güter im festgelegten Einzugsbereich der Sammelstelle, das Zusammenstellen der Einzelsendungen zu Ladungen, die regelmäßige Abfertigung der Sammeladungen in den Verkehrsverbindungen zu den Verteilerstellen, das Auflösen der Sammeladungen und das Verteilen und Abliefern der Einzelsendungen an die Empfänger im festgelegten Einzugsbereich.

(4) Die für die Organisation und Durchführung des Spediteur-Sammelguttransportes zuständigen Kraftverkehrsbetriebe, die Verkehrsverbindungen, die Verkehrstage sowie die Einzugsbereiche der Sammel- und Verteilerstellen werden in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht.

(5) Die zu den Einzugsbereichen der Sammel- und Verteilerstellen gehörenden Orte werden durch den Vorsitzenden des zuständigen Bezirkstransportausschusses festgelegt.

(6) Im Werksammelguttransport obliegt dem Kraftverkehrsbetrieb als

- a) Absender der Werksammelladung

das Annehmen und Sammeln von Einzelsendungen im festgelegten Einzugsbereich, das Zusammenstellen und Abfertigen der Einzelsendungen als Werksammelladung an einen Empfänger;

- b) Empfänger der Werksammelladung

das Auflösen der Werksammelladung und das Verteilen und Abliefern der Einzelsendungen an die Empfänger im festgelegten Einzugsbereich.

(7) Über die Durchführung des Werksammelladungstransportes und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten ist zwischen dem Transportkunden, der als Absender oder Empfänger mit einem regelmäßigen größeren Gutaufkommen an Einzelsendungen im Werksammelladungstransport auftritt, und dem Kraftverkehrsbetrieb ein Vertrag gemäß dem in den Verkehrsbestimmungen veröffentlichten Muster abzuschließen.

§32

Transportpflicht

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe sind zum durchgehenden Sammelguttransport vom Absender zum Empfänger verpflichtet, wenn

- a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen einhalten;
- b) der Transport in den festgelegten Verkehrsverbindungen zulässig und durchführbar ist;
- c) der Versand- und Bestimmungsort der Güter im Einzugsbereich der Sammel- und Verteilerstellen liegt;
- d) der Umschlag mit den bei den Umschlagstellen verfügbaren Umschlagmitteln möglich ist.

Die Selbstanlieferung bzw. Selbstabholung von Sendungen kann zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb und den Transportkunden vereinbart werden.

(2) Güter von Absendern bzw. zu Empfängern außerhalb des Einzugsbereiches der Sammel- bzw. Verteilerstelle werden im Sammelguttransport nur transportiert, wenn die Transportkunden diese Güter bei der Sammelstelle selbst anliefern bzw. bei der Verteilerstelle selbst abholen.

§33

Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

- (1) Zum Sammelguttransport sind nicht zugelassen

- a) Güter gemäß § 6 Abs. 1, ausgenommen leichtverderbliche und frostempfindliche Güter;
- b) Sendungen mit einer Masse über 4 000 kg oder einem Volumen über 15 m³;
- c) Einzelstücke mit einer Masse über 250 kg, die nicht mit Flurförderzeugen umgeschlagen werden können;